

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Generalrat

Nr. 339/1989/1

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung V/14
z.Hdn.Fr.Dr.Beate Schaffer

Johannesgasse 5
1015 W i e n

Wien, 14.9.1989

Betr.: Entwurf eines Börsegesetzes

Wir beziehen uns auf die d.Zuschrift vom 8.8.1989, GZ 24 1001/48-V/14/89, und teilen zum rubrizierten Gesetzentwurf mit, daß die Regelungen für Wertpapierbörsen (zu denen zählt auch die Devisenbörse) teilweise keine Rücksicht auf die besondere Situation der Devisenbörse nehmen, was bei verschiedenen Einzelbestimmungen Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich erscheinen läßt. In Anbetracht der besonderen Interessen der Oesterreichischen Nationalbank hinsichtlich Devisenbörse schlagen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des in Rede stehenden Gesetzestextes vor:

ad § 19 Abs.3

Um auch den Devisenhandel abzudecken sollte an Stelle des Ausdruckes "Wertpapierbereich" der Ausdruck "einschlägigen Handelsbereich" gewählt werden.

./2

Nr. 339/1989/1ad § 29 Abs.1

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: "..... Börsezeit. Eine Devisenbörse kann nur am Börseplatz Wien errichtet werden."

ad § 29 Abs.2

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: ".....ist. Sofern die Devisenbörse betroffen ist, ist eine vorherige Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank erforderlich."

ad § 31 Abs.3

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: "..... bezeichnen. Sofern hievon die Devisenbörse betroffen ist, ist eine vorherige Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen."

ad § 37 Abs.2

Dieser Absatz sollte wie folgt geändert werden: "..... zu bestellen. Wenn der Abschluß ausschließlich durch ein automatisiertes Handelssystem erfolgt, ist für eine entsprechende Ausfallsicherung Sorge zu tragen."

ad § 39 Abs.1

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: "..... gewählt. Bei der Börsesensalprüfung für die Zulassung als Sensal an einer Wertpapierbörse hat der von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 56 Abs.3 entsandte Börserat zusätzlich Mitglied in der Prüfungskommission zu sein."

ad § 40 Abs.3

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: "..... Börsensale der Warenbörse haben....."

ad § 61 Abs.3

Dieser Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: "..... einzurichten. Sollte ein solches System im Rahmen der Devisenbörse eingesetzt werden, ist täglich nur ein amtlicher Kurs zu veröffentlichen."

ad § 67

Die Oesterreichische Nationalbank legt Wert darauf, daß diese Bestimmung zumindest in der vorliegenden Fassung erhalten bleibt.

1 Kopie dieses Schreibens übermitteln wir u.e. dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; 25 Kopien dieses Schreibens ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank



